



Die Stockholm Konvention - Inhalt und Bedeutung für Entwicklungsländer



Deutsche Gesellschaft für
Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH

Erstellt im Auftrag des:

GTZ Pilotvorhaben Chemikaliensicherheit
Tulpenfeld 2
53113 Bonn
Deutschland

Telefon: +49 (0)228 98570-0
Telefax: +49 (0)228 98570-18
E-Mail: gtzscholaen@aol.com
Internet: www.gtz.de/chs

Text von:
Carina Weber
PAN Deutschland
Nernstweg 32-34
22765 Hamburg
Deutschland

Mai 2001

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Was sind POPs?	4
3.	Was bewirken POPs?	5
4.	Die POPs Konvention	
4.1.	Entstehung und Geschichte	6
4.2.	Die Aufgabe des POPs Sekretariats	7
4.3.	Ziel der Konvention	8
4.4.	Der Inhalt	8
4.4.1.	Die Präambel	8
4.4.2.	Die Umsetzung der Konvention	10
4.4.3.	Für welche Chemikalien gilt die Konvention?	11
4.4.4.	Aufnahme von neuen Stoffen in die Konvention	11
5.	Informationsaustausch	13
6.	Forschen, entwickeln und überwachen	16
7.	Die technische Hilfe	16
8.	Der Finanzierungsmechanismus	17
9.	Nutzung anderer internationaler Vereinbarungen	18
10.	Inkrafttreten	19
	ANNEX	21

1. Einführung

Giftige und sehr langlebige organische Schadstoffe (POPs) gefährden das Wohlergehen der Erde und das aller Lebewesen.

”...Vor nur wenigen Dekaden gab es die 12 POPs nicht, die jetzt Gegenstand der POPs Konvention sind. Heute befinden sie sich weltweit in der Luft, im Wasser, im Boden und in uns selbst und sie werden über Generationen weiter existieren...”. (Klaus Töpfer, 2000, Generalsekretär der UNEP)

Mit der Unterzeichnung der POPs Konvention durch die zuständigen Minister der Vertragsstaaten im Mai 2001 in Stockholm (daher hat die Konvention ihren Namen) beginnt ein Prozess, an dessen Ende das weltweite Verbot der Produktion, des Handels, der Anwendung und der Lagerung von bestimmten langlebigen organischen Schadstoffen stehen soll. Während der gesamten Verhandlungen, die sich über zweieinhalb Jahre erstreckten und im Dezember 2000 erfolgreich beendet wurden, stand die Figur einer Inuit-Mutter mit ihrem Baby auf dem Tisch des Verhandlungsleiters Buccini. Warum wurde diese Figur wurde zum Leitbild der Verhandlungen der POPs Konvention?

2. Was sind POPs?

POPs, im Englischen Persistent Organic Pollutions genannt, sind giftige und langlebige (persistente) organische Schadstoffe. Zu diesen Dauergiften zählen Pflanzenschutzmittel und Industriechemikalien, aber auch schädliche Beistoffe wie die extrem gefährlichen Dioxine und Furane, die in der chemischen Industrie ungewollt als Nebenprodukte oder bei Verbrennungsprozessen entstehen.

Durch ihre schwere Abbaubarkeit reichern sie sich in der Umwelt an und werden über die Luft, das Wasser oder durch umherziehende Lebewesen transportiert. Wiederholtes Verdunsten und Kondensieren führt dazu, dass sie von den wärmeren Regionen der Erde, wo sie in die Umwelt entlassen werden, zu den kalten Erdpolen transportiert werden können. So gelangen sie in weit entfernte Gebiete - z. B. aus den Tropen, zu uns, in die Nordsee und weiter zu den Inuit-Völkern in der Nordpolarzone. Dort werden sie im Wasser und im Grundnahrungsmittel – z. B. Fisch – angereichert. Die Inuit haben die POPs niemals produziert oder angewendet. Dennoch befinden sich derart hohe Mengen von POPs in der Muttermilch der Inuit-Frauen, dass ihre Babys über das Stillen gesundheitlich gefährdet werden.

Gefährdet sind jedoch nicht nur jene Menschen, die diese Stoffe über die Nahrung aufnehmen, also indirekt damit konfrontiert werden, sondern vor allem auch Menschen, die POPs direkt anwenden, z. B. beim Ausbringen von Insektiziden oder Herbiziden.

3. Was bewirken die POPs?

POPs reichern sich unter anderem im Fettgewebe aller Lebewesen an. Sie greifen in deren Hormonhaushalt ein, können Krebs und Fehlbildungen verursachen und das Immunsystem schädigen. Am meisten sind jene Lebewesen betroffen, die am Ende der Nahrungskette stehen, z. B. Wale, Robben und der Mensch. Die schädliche Wirkung der Stoffe ist unbestritten. Aus diesem Grunde entstand bereits Anfang der 90er Jahre der Plan, solche langlebigen Gifte weltweit zu eliminieren.

4. Die POPs Konvention

4.1. Entstehung und Geschichte

Die geistige Wiege der POPs Konvention steht in Rio de Janeiro. Dort hatten 1992 die TeilnehmerInnen der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) beschlossen, dass alle Menschen “das Recht auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur” haben (Rio-Deklaration, Grundsatz 1). Um diesem Anspruch in Zukunft gerecht werden zu können, wurde in Rio beschlossen, dass die Staaten Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Form von finanzieller und technischer Hilfe prüfen sollen, “um eine möglichst weitgehende Kontrolle und Reduzierung von giftigen, beständigen oder bioakkumulierbaren Stoffen und Abfällen zu gewährleisten” (Agenda 21, Abschnitt 17.28g).

Ausgangspunkt für Verhandlungen über die POPs Konvention war die Entscheidung 19/13 C des Rates des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) vom 7. 2. 1997. Diese Entscheidung bildete die rechtliche Grundlage für den Beginn eines zweieinhalbjährigen Verhandlungsprozesses. Im Dezember 2000 kamen die Verhandlungen in Johannesburg zu einem erfolgreichen Abschluss. Nach zuletzt äußerst zähem Ringen und einer Einigung in letzter Minute kann sich das Ergebnis sehen lassen. Die POPs Konvention ist nun die Grundlage dafür, die mit der Existenz der langlebigen Schadstoffe verbundenen schwerwiegenden Probleme anzugehen.

In den Industrieländern sind die Produktion und die Anwendung jener 12 Chemikalien, die bisher unter die POPs Konvention fallen (siehe Tabelle im Annex, siehe S. 21), bereits verboten oder weitgehend beschränkt. In vielen Entwicklungs- und Transformationsländern werden POPs immer noch produziert oder eingesetzt, sei es als Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, zur Malariabekämpfung oder in der Industrie. Die giftigen

Dioxine und Furane entstehen unbeabsichtigt und ohne jeglichen Verwendungsnutzen als Nebenprodukte in chemischen Produktionsprozessen, bei der Müllverbrennung, aber auch in Krematorien. Ein weiteres großes Problem, das mit der Konvention angepackt werden soll, ist die Entsorgung der Altbestände der POPs. Besonders in Afrika und Osteuropa lagern mehrere 100.000 Tonnen alter Schadstoffe, die nicht mehr eingesetzt werden dürfen, häufig unter unkontrollierten und inadäquaten Bedingungen.

4.2. Die Aufgabe des POPs Sekretariats

Bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Stockholm Konvention nimmt das POPs-Sekretariat eine wichtige Rolle ein. Es ist die zentrale Verbindungsstelle zur Gewährleistung des Informationsflusses zwischen (A) den Vertragsstaaten und Beobachtern, (B) dem Überprüfungsausschuss für POPs, der die Beschlüsse der Vertragsstaatenkonferenz vorbereitet und (C) der Vertragsstaatenkonferenz, die das

Der “Vorsorgegrundsatz” in der Rio-Deklaration

“Grundsatz 15: Zum Schutz der Umwelt wenden die Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitgehend den Vorsorgegrundsatz an. Drohen schwerwiegende oder bleibende Schäden, so darf ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit kein Grund dafür sein, kostenwirksame Maßnahmen zur

wichtigste beschließende Gremium darstellt. (Näheres zur Rolle der drei Gremien siehe unter 4.4.4. Aufnahme von neuen Stoffen in die Konvention.)

4.3. Ziel der Konvention

Der Konvention wird der Vorsorgegrundsatz der Rio Deklaration zugrunde gelegt (siehe Kasten). Er ist die Grundlage für die Zielbestimmung der Konvention (Artikel 1) und für die Neuaufnahme von Stoffen (Artikel 8).

Mit der POPs Konvention sollen die globalen Umweltprobleme, verursacht durch die Langlebigkeit der organischen Schadstoffe, angepackt und weitere Gesundheitsschädigungen von Mensch und Tier verhindert werden.

Durch die Umsetzung der Konvention kann nicht nur erreicht werden, dass die Produktion und Anwendung der POPs unterbunden wird, sondern auch, dass Altbestände entsorgt werden, und vor allem, dass keine völlig neuen POPs in die Umwelt gebracht werden. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn die Maßnahmen weltweit durchgeführt werden und wenn die in der Konvention angelegte Pflicht der Industrienationen zur Unterstützung armer und ressourcenschwacher Länder umgesetzt wird.

4.4. Der Inhalt

4.4.1. Die Präambel

In der Präambel wird belegt, warum die Konvention nicht nur umgehend in Kraft treten soll, sondern auch warum sie schnellstmöglich umgesetzt werden muss, und warum ein Ende der Produktion und Nutzung der POPs nur dann realisierbar ist, wenn umweltschonende, alternative Verfahren und Chemikalien verwendet bzw. entwickelt werden.

Sie weist darauf hin, dass:

- POPs nicht nur lokal am Ort der Verwendung ein Problem darstellen, sondern dass sich diese giftigen Stoffe bereits weltweit verteilt haben,
- POPs durch ihre Verwendung eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, insbesondere in Entwicklungsländern und dort vor allem für Frauen und ihre Kinder als nachfolgende Generation,
- arktische Ökosysteme und indigene Gemeinschaften einem besonderen Risiko ausgesetzt sind.

Das Verursacher-Prinzip in der Rio-Deklaration

“Grundsatz 16: Die nationalen Behörden sollen sich bemühen, die Internalisierung von Umweltkosten und den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente zu fördern, wobei unter gebührender Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und ohne Störung des Welthandels und internationaler Investitionen dem Ansatz Rechnung getragen wird, dass grundsätzlich der

Die Präambel definiert die Verantwortlichen, die zur Lösung der Probleme beitragen müssen. Dies muss entlang der gesamten Existenzlinie der POPs geschehen, “von der Wiege bis zur Bahre”. Verantwortliche Akteure sind die Vertragsparteien und RegierungsvertreterInnen besonders jedoch auch der private Sektor wie Industriebetriebe, die POPs verwenden, produzieren, emittieren oder in Gewässer einleiten. Auch andere Nicht-Regierungsorganisationen, wie z. B. Umweltorganisationen und die allgemeine Öffentlichkeit sind aufgefordert, einen Beitrag zu leisten.

Zudem verweist die Präambel auf das in der Rio-Deklaration von 1992

enthaltene Verursacher-Prinzip. Darin heißt es, dass grundsätzlich der Verursacher der Schäden die Kosten für deren Beseitigung zu tragen hat.

4.4.2. Die Umsetzung der Konvention

Die Vertragsparteien sollen nach Artikel 7:

- einen Plan zur Umsetzung der Konvention entwickeln und darin ihre Verpflichtungen verankern, die sie mit der Ratifizierung eingehen werden,
- den Umsetzungsplan innerhalb von 2 Jahren nach in Kraft treten der Konvention der Vertragsstaatenkonferenz vorlegen,
- den Umsetzungsplan regelmäßig überprüfen und wenn erforderlich aktualisieren und
- mit anderen Vertragsparteien, soweit notwendig, direkt oder über internationale, regionale und lokale Organisationen kooperieren und nationale Akteure, soweit es geeignet erscheint, einschließlich Frauenorganisationen und Organisationen, die sich für den Schutz der Gesundheit der Kinder einsetzen, konsultieren.

Die Umsetzungspläne sind prinzipiell für jede Person einsehbar. So gewährleistet die Konvention, dass viele Kräfte an einem Strang ziehen können.

4.4.3. Für welche Chemikalien gilt die Konvention?

Die POPs Konvention findet auf all jene Chemikalien Anwendung, die in Anhang A, B und C aufgenommen wurden. Für den Anfang und bei Unterzeichnung der Konvention sind es 12 Chemikalien (siehe Tabelle im Annex), weitere Stoffe werden hinzu kommen können.

Anhang A legt fest, welche Chemikalien weltweit elimiert oder verboten werden, teilweise mit zeitlich befristeten Ausnahmen.

Anhang B listet Chemikalien auf, die noch für einige beschränkte Zwecke erlaubt sind, weil Alternativen aus sozialen/ökonomischen Gründen derzeit nicht akzeptabel erscheinen.

Anhang C nennt unabsichtlich in die Umwelt entlassene Stoffe, deren Entstehen nur über eine Änderung von Produktionsverfahren und Verbrennungsprozessen verhindert werden kann.

4.4.4. Aufnahme von neuen Stoffen in die Konvention

Unter welchen Bedingungen Chemikalien in die Anhänge A, B und C gelangen, wird in den dann folgenden Anhängen D, E und F näher bestimmt. Die Aufnahme neuer Chemikalien unterliegt einem Verfahren, das in Artikel 8 beschrieben ist.

Anhang D nennt Kriterien, nach denen eine Chemikalie als POP eingestuft wird.

Anhang E bildet die Grundlage für das Ausmaß und die Beschreibung des Risikos, das von der Chemikalie ausgeht.

Anhang F dient der Erfassung der sozio-ökonomischen Bedingungen

und Folgen des Verbots eines Stoffes.

Möchte eine Vertragspartei einen neuen Stoff aufnehmen lassen, reicht sie beim POPs Sekretariat einen Antrag ein. Dieser enthält Informationen, die im Anhang D festgelegt sind. Das Sekretariat oder eine andere Vertragspartei kann dabei um Unterstützung gebeten werden.

Ist der Antrag komplett, leitet ihn das Sekretariat an den Überprüfungsausschuss für POPs weiter (Persistent Organic Pollutants Review Committee, POPRC). Dieser prüft den Antrag nach den in Anhang D beschriebenen Kriterien.

Sind alle Kriterien erfüllt, gibt der Ausschuss den Antrag und seine Bewertung allen Vertragsparteien und Beobachtern über das Sekretariat zur Kenntnis und lädt dazu ein, die in Anhang E der Konvention genannten Informationen für ein Risikoprofil bereit zu stellen.

Auf der Grundlage der eingehenden Informationen erstellt der Überprüfungsausschuss für POPs den Entwurf eines Risikoprofils nach Anhang E.

Darin sind Daten enthalten, die sich auf folgende Aspekte beziehen:

- Produktion, Einsatz und Freisetzung der Stoffe,
- lokale Belastungen, verursacht durch den internationalen Transport und
- die Einschätzung der Gefährlichkeit (hazard assessment).

Zu diesem Risikoprofil können wiederum alle Vertragsstaaten und Beobachter technische Kommentare hinzufügen, die dann zur Fertigstellung des Risikoprofils herangezogen werden.

Nun entscheidet der Überprüfungsausschuss für POPs, ob die Chemikalie wahrscheinlich infolge des Ferntransports in der Umwelt zu bedeutsamen negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder Umwelt führt, so dass globale Maßnahmen notwendig sind. Dabei kann auch ein Mangel an wissenschaftlichen Daten die weitere Befassung nicht behindern.

Dann können erneut alle Vertragsparteien und Beobachter Informationen gemäß Anhang F hinzufügen, damit Maßnahmen zur Kontrolle der Chemikalie analysiert und bewertet werden können (risk management evaluation).

Ob die Chemikalie schließlich in Anhang A, B und/oder C aufgelistet wird, entscheidet die Vertragsstaatenkonferenz. Bei dieser Entscheidung muss das Vorsorgeprinzip berücksichtigt werden.

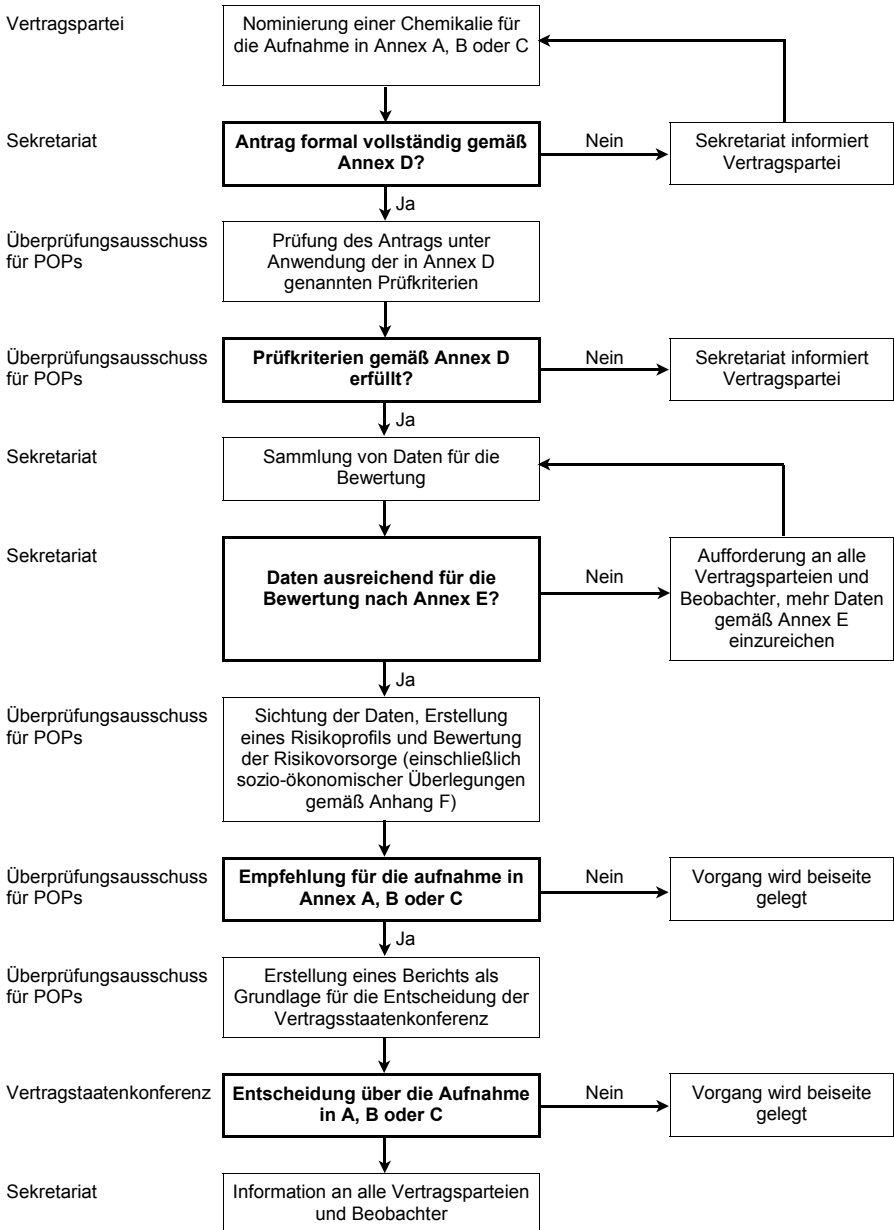
Der Überprüfungsausschuss für POPs kann den Vorgang der Aufnahme einer Chemikalie in den Anhang jederzeit beiseite legen, wenn er der Meinung ist, dass die weitere Bearbeitung nicht sinnvoll ist. In diesen Fällen sieht die Konvention jedoch Möglichkeiten vor, dass der Ausschuss bzw. die Vertragsstaatenkonferenz sich gleichwohl mit dem Antrag befassen müssen.

5. Informationsaustausch

Ein weiteres wichtiges Element der POPs-Konvention ist der gegenseitige Informationsaustausch, der in Artikel 9 geregelt ist. International sollen Informationen zur Verfügung gestellt werden über:

- die Reduktion bzw. Eliminierung der POPs in den Bereichen der Produktion, der Verwendung und der Freisetzung und

Das Verfahren zur Aufnahme neuer Stoffe in Annex A, B oder C



-
- Alternativen zu POPs einschließlich ihrer Risiken und ihrer ökonomischen und sozialen Kosten.

Informationen über Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte dürfen nicht als geheim eingestuft werden. Sie können entweder direkt zwischen den Vertragsparteien oder über das Sekretariat ausgetauscht werden. Zur Erleichterung des Informationsaustausches muss jede Vertragspartei eine nationale Sammelstelle bestimmen. Das Sekretariat gewährleistet für Informationen über die POPs und sämtliche andere Informationen, die von Vertragsparteien, zwischenstaatlichen Organisationen und Nicht-Regierungsorganisationen zur Verfügung gestellt werden, einen *Clearing-house Mechanismus* (Informationsmechanismus für Ergebnisse von nationalen wissenschaftlichen und technischen Projekten).

In Artikel 10 wird in der Konvention die Information der Öffentlichkeit behandelt. Jede Vertragspartei soll, entsprechend ihren Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen gesellschaftlichen Zielgruppen, Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und zur Aus- und Fortbildung für Entscheidungsträger, Arbeiter, Angestellte, Techniker, Ingenieure, Wissenschaftler und der allgemeinen Öffentlichkeit durchführen. Jeder Mensch soll einen Beitrag zur Umsetzung der Konvention leisten. Hierzu zählt auch, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit prüfen müssen, ein Register für die betroffenen Schadstoffe einzurichten (pollutant release and transfer register). Dies dient dazu, Informationen über die jährlich freigesetzten und verbreiteten Schadstoffmengen zu erfassen und zu verbreiten.

6. Forschen, entwickeln und überwachen

Um den Prozess hin zu einer globalen Eliminierung von POPs zu fördern und zu begleiten, sollen von den Vertragsstaaten Forschungs-, Entwicklungs- und Überwachungsvorhaben durchgeführt werden. Denn nur wenn die sozialen, ökonomischen und technischen Zusammenhänge des Entstehens bzw. des Einsatzes und der Vermeidung der POPs hinreichend bekannt sind, kann es gelingen, vor Ort umsetzbare und im Sinne der Konvention auch effektive Handlungsstrategien zu entwickeln.

Im Detail handelt es sich z. B. um die Erforschung von Quellen und Freisetzungen der POPs in die Umwelt, die Überwachung der Art und Intensität ihres Auftretens sowie die Beobachtung der Belastung von Mensch und Umwelt durch POPs. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur Vernetzung der unterschiedlichen Aktivitäten und zur Vermeidung von Doppelarbeit. Gefordert ist zudem die regelmäßige und zeitnahe Veröffentlichung von Daten über Forschungsergebnisse, über die Bekanntmachung von Initiativen zur Eliminierung von POPs sowie über finanzielle Maßnahmen.

Die genannten Aktivitäten sollen sich nicht nur auf die in Anhang A, B und/ oder C aufgelisteten Chemikalien beziehen, sondern auch auf solche Stoffe, die für eine Aufnahme in die Konvention in Frage kommen.

7. Die technische Hilfe

Die Umsetzung der Konvention ist in armen Ländern nicht ohne technische Hilfe möglich. Die reicheren Industrieländer müssen deshalb ihren Möglichkeiten entsprechend gemäß Artikel 12 dafür Sorge tragen,

- dass ärmeren Ländern ausreichende technische Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten und zur Umsetzung, der aus der Konvention resultierenden Verpflichtungen zur Verfügung

gestellt werden, und

- dass diesen Ländern bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus der Konvention geholfen wird.

Hierbei sind die am wenigsten entwickelten Länder und die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern vorrangig zu unterstützen. Die Bestimmungen zur Definition und Gestaltung der technischen Hilfe müssen noch durch die Vertragsstaatenkonferenz erstellt werden.

8. Der Finanzierungsmechanismus

Ob finanzschwache Entwicklungsländer in der Lage sein werden, die Ziele der Konvention zu erreichen, hängt entscheidend davon ab, in wieweit die finanzstärkeren Länder ihre Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung, zur technischen Hilfe, zum Technologie- und zum Know-how-Transfer einlösen.

Die Konvention stellt im Artikel 13 fest, dass die erste Priorität der Entwicklungsländer darin bestehen soll, eine langfristig tragfähige ökonomische und soziale Entwicklung und die Beseitigung von Armut zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung der finanziellen Unterstützung der armen Länder durch die Industrieländer, als essentieller Beitrag zur Erreichung der Konventions-Ziele, klar. Die Verhandellenden waren sich bewusst, dass die Konvention durch einen Verweis auf bereits bestehende Finanztöpfe zur Wirkungslosigkeit verdammt worden wäre. Deshalb verpflichteten sich die finanzkräftigeren Vertragsparteien, "neues und zusätzliches" Geld bereit zu stellen. Dafür wird nach der ersten Vertragsstaatenkonferenz ein Finanzierungsmechanismus festgelegt. Die Durchführung dieses

Mechanismus, ebenso wie die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten wird laut Artikel 14 zunächst - für die Zeit ab dem Inkrafttreten bis zur ersten Vertragsstaatenkonferenz bzw. bis zur Festlegung einer anderweitigen Verantwortung - durch die Globale Umweltfazilität (Global Environment Facility, GEF) erfolgen.

Bereits auf ihrer ersten Sitzung soll die Vertragsstaatenkonferenz nähere Anforderungen an die Ausgestaltung des Finanzmechanismus verabschieden. Hierzu zählt z. B. die Festlegung von Finanz- und Programmprioritäten und von Anforderungen an die Überwachung und Berichterstattung. Auf ihrer zweiten Sitzung und ab dann regelmäßig, soll die Vertragsstaatenkonferenz die Form und die Effektivität des Mechanismus überprüfen und gegebenenfalls Verbesserungen vornehmen.

9. Nutzung anderer internationaler Vereinbarungen

Die POPs Konvention ist Bestandteil eines internationalen Systems von Entschlüssen und Regelungen zur Kontrolle gefährlicher Chemikalien. Deshalb wird nicht nur in der Präambel, sondern auch im Text Bezug auf internationale Vereinbarungen, die ähnliche Ziele verfolgen, Bezug

Die Rotterdam Konvention (PIC Konvention)

bezieht sich auf Regelungen der gegenseitigen Information beim Handel mit bestimmten gefährlichen Chemikalien. Chemikalien, die Bestandteil der Konvention sind, dürfen nicht in ein Land ausgeführt werden, ohne dass dessen eindeutige vorherige Zustimmung vorliegt (Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung oder englisch "Prior Informed Consent, PIC").

Die Baseler Konvention

zielt darauf ab, das Entstehen und den Transport von gefährlichen Abfällen zu verringern. Dazu zählt auch, dass gefährliche Abfälle möglichst nah am Ort des Entstehens beseitigt werden sollen. Um dies zu erreichen, wurde unter der Baseler Konvention eine Infrastruktur geschaffen. Diese Infrastruktur kann auch für die Umsetzung der POPs Konvention nützlich sein. Deshalb werden in Artikel 6 der POPs Konvention nicht nur Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Eliminierung von POPs Altbeständen und POPs Abfällen geregelt. Hier wird auch an die Vertragsstaatenkonferenz der Auftrag erteilt, eng mit den Einrichtungen und Gremien der Basel Konvention zu kooperieren.

genommen. Genannt wurden bereits die Rio Deklaration und die ebenfalls 1992 in Rio verabschiedete Agenda 21. Darüber hinaus sind die Rotterdam Konvention (PIC Konvention) und die Baseler Konvention bedeutsam (siehe Kästen).

10. Inkrafttreten

Die Stockholm Konvention tritt 19 Tage, nachdem die letzte von 50 Ratifizierungen bzw. Annahmen hinterlegt wurde, in Kraft. Dies wird vermutlich mindestens einen Zeitraum von 2-3 Jahren erfordern.

Persistente organische Schadstoffe (POPs)

Entstehungs- bzw. Einsatzgebiete

und vorerst weiterhin erlaubte Nutzungen laut POPs Konvention

Bei den hier aufgelisteten 12 POPs handelt es sich um die Initialliste der POPs Konvention, zu der weitere hinzu kommen können. Mit Ausnahme des in Anhang B aufgenommenen Insektizides DDT und den in Anhang C aufgenommenen unerwünschten Nebenprodukten, sind alle Chemikalien (7 Pestizide und 1 Industriechemikalie) in Anhang A aufgenommen. Diese Stoffe dürfen (von bestimmten, mit Auflagen versehenen Ausnahmen abgesehen) weltweit nicht mehr verwendet werden.

Chemikalie n	Nutzung/Entstehung	Nutzungen/Entstehungen, die in einzelnen Staaten weiterhin erlaubt sind (Diese sind im hierfür eingerichteten Register mit den vorgesehenen Beschränkungen einsehbar.)
Anhang A: Eliminierung		
Aldrin *	Insektizid gegen Wurzelschädlinge z.B. im Mais- und Baumwollanbau sowie zur Termitenkontrolle	Lokal gegen Insekten und gegen Ektoparasiten (sich auf der Oberfläche von Wirten entwickelnde Parasiten)
Chlordan *	Insektizid im Mais- und Zitrusanbau, im Garten und auf Rasenflächen sowie zur Termitenbekämpfung	Als Zusatz zu Sperrholz-Klebstoff, zur Termitenbekämpfung sowie lokal gegen Ektoparasiten und Insekten
Dieldrin *	Insektizid gegen im Boden lebende Insekten, zur Saatgutbehandlung, gegen Krankheitsüberträger (Malaria bekämpfung), zur Behandlung von Schafen, als Holzschutzmittel und	In der indischen Landwirtschaft für maximal 2 Jahre zum Verbrauch von Lagerbeständen

Endrin	Insektizid in landwirtschaftlichen Kulturen und Rodentizid (Nagetiergift)	Keine
Heptachlor	Insektizid gegen Schadinsekten in der Landwirtschaft und gegen Insekten in Innenräumen	Nutzung in unterirdischen Kabelboxen, zur Termitenbekämpfung, zur Holzbehandlung, als Lösungsmittel in Pestiziden, als Bestandteil von im
HCB/ Hexachlorbenzenen *	Fungizid zur Saatgutbehandlung und als Holzschutzmittel	Produktion und Nutzung als Zwischenprodukt und als Lösemittel in Pestiziden sowie als minimale Verunreinigung im Pestizid Chlorthalonil
Mirex	Insektizid zur Termitenkontrolle und als Zusatz in Brandschutzmitteln	Termitenbekämpfung
Toxaphen/ Camphechlor *	Insektizid zur Kontrolle von Schadinsekten in der Landwirtschaft (Baumwoll-, Bananen- und Ananasanbau), in der Viehhaltung und Fischbekämpfung	Keine
PCBs *	Gruppe von Industriechemikalien, die zur Flamm- und Brandschutztausrüstung, in Kühlmitteln, Transformatoren, Kondensatoren und elektrischen Geräten eingesetzt wird	In elektrischen Geräten, in Lösungsmitteln für industrielle elektrische Ausrüstungsgegenstände, in Transformatoren oder anderen noch im Gebrauch befindlichen Materialien die noch immer PCBs
Anhang B: Beschränkungen		
DDT *	Insektizid gegen Schadinsekten in der Landwirtschaft und zur Bekämpfung von Krankheitsüberträgern (Malaria, Typhus)	Produktion und Nutzung als Zwischenprodukt sowie zur Vektorkontrolle (u.a. zur Malariabekämpfung) und als minimale Verunreinigung von Dicofol

Anhang C: unbeabsichtigte Produktion

<p>Dioxine und Furane (Polychlorierte dibenzop-dioxine und dibenzofurane, PCDD/PCDF)</p> <p>Hexachlorbenzene (HCB)</p> <p>Polychlorierte Biphenyle (PCB)</p>	<p>Dioxine und Furane sind extrem giftige Substanzen, die weltweit nahezu überall in Spuren nachweisbar sind. Sie entstehen - wie auch HCBs und PCBs - durch unvollständige Verbrennungsprozesse unter Einfluss organischer Stoffe und Chlor, z.B. in der industriellen und "wilden" Müllverbrennung, der PVC-Produktion, in Krematorien oder durch verschwelen der Ummantelung von Kabeln. Während HCB und PCB auch absichtlich produziert werden (vgl. Anhang A) entstehen Dioxine und Furane immer unabsichtlich.</p>	<p>Die Konvention benennt in Anhang C Quellen der Entstehung von Dioxinen und Furanen, sowie HCBs und PCBs, definiert die Stoffe und beschreibt Leitlinien zur Anwendung der besten verfügbaren Techniken zur Verhinderung der Entstehung dieser Gifte. Hierzu zählt z.B. die Nutzung von Produkten, bei deren Produktion und Verbrennung keine Gefahrstoffe entstehen, die Verbesserung der Müllverbrennungs-Technologie, die Einführung von geschlossenen Systemen und das Recycling.</p> <p>Anhang C soll zukünftig auch beschreiben, was nach Ansicht der Vertragsstaatenkonferenz unter "besten verfügbaren Techniken" (best environmental</p>
--	--	---

Die mit * gekennzeichneten gefährlichen Stoffe sind auch durch die Rotterdam Konvention geregelt.